

Verbot von Livestreams aus patientennahen Bereichen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie ein gesetzliches Verbot von Livestreams aus patientennahen Bereichen in der Pflege beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weitere Person mitzeichnete, endete am 8. Oktober 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 20. Januar 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent ist der Auffassung, dass durch Livestreams von Pflegepersonal aus patientennahen Bereichen die Patientensicherheit gefährdet, dem Datenschutz widersprochen und die berufliche Schweigepflicht verletzt werde. Er fordert daher ein gesetzliches Verbot von Livestreams während der Dienstzeit in allen rheinland-pfälzischen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Zur Umsetzung dieses Verbots seien mehrere Gesetze und Vorschriften anzupassen bzw. zu ändern, u. a. das Landesdatenschutzgesetz.

Hierzu lässt sich Folgendes ausführen:

Sind Personen auf entsprechenden Livestreams identifizierbar, werden aus rechtlicher Sicht durch das Streamen deren personenbezogene Daten verarbeitet und damit in das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) eingegriffen. Ob eine solche Verarbeitung zulässig ist, richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt, sofern die in Art. 9 Abs. 2 DSGVO normierten Ausnahmen nicht vorliegen. Zu den Gesundheitsdaten zählen alle Daten, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über ihren Gesundheitszustand hervorgehen, vgl. Erwägungsgrund 35 der DSGVO. Das durch den Petenten geforderte Verbot ergibt sich somit bereits aus der Datenschutz-Grundverordnung und gilt daher unmittelbar auch in Rheinland-Pfalz, vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV, so dass es hierfür keiner landesrechtlichen Regelung bedarf.

Das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wäre aus mehreren Gründen zudem kein geeigneter Regelungsstandort für die Umsetzung eines vom Petenten gewünschten ausdrücklichen speziellen Verbots solcher Livestreams. Das Gesetz gilt zum einen nach § 2 LDSG grundsätzlich nur für öffentliche Stellen und somit nicht für Einrichtungen in privater Trägerschaft. Insbesondere ist jedoch anzuführen, dass es sich zum anderen auf wenige grundlegende, ergänzende Regelungen

zur Datenschutz-Grundverordnung beschränkt, vgl. § 1 Abs. 1 LDSG. Fachspezifische Datenschutzregelungen werden demgegenüber regelmäßig in den Fachgesetzen verortet.

Ich halte daher eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes im Sinne der vorliegenden Eingabe weder für erforderlich noch für angezeigt.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.